
EMPFEHLUNG DER KLASSENLEHRPERSON:**VISUM KLASSENLEHRPERSON** _____ Gesuch bewilligen Gesuch ablehnenBegründung: _____

ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN SCHULLEITUNG: Gesuch bewilligt Gesuch abgelehntBegründung: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Laufweg Gesuch: Eltern – Klassenlehrperson – Schulleitung**Verteiler Entscheid:**

- Eltern (mit Rechtsmittelbelehrung)
- Klassenlehrperson
- Schulleitung

Bei Entscheiden der Schulleitung ist der Schulrat die Beschwerdeinstanz:

Gegen diesen Entscheid können Sie innert 10 Tagen seit seiner Zustellung beim Präsident des Schulrates (Beat Eglin, Tramstrasse 15, 4132 Muttenz) schriftlich und begründet Rekurs einreichen. Dieser Entscheid wäre beizulegen.

ENTSCHEID DES ZUSTÄNDIGEN SCHULRATS: Gesuch bewilligt Gesuch abgelehntBegründung: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bei Entscheiden des Schulrates ist der Regierungsrat die Beschwerdeinstanz:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).